

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 76/63

URTEIL

Verkündet am

2. April 1965

Wüst

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Heinz R., M., S. str.,
als Testamentsvollstrecker auf zwei Drittel des Nachlasses des
am 1962 verstorbenen Fabrikanten Hans W.,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Hausfrau Ilse M., gesch. W. geb. S.,
H., T. straße ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. April 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkman, Dr. Mösl und Alff für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 3. April 1963 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 29. Juli 1947 bis zum 31. Mai 1958 mit dem Fabrikanten Hans W. [REDACTED] verheiratet. Durch Urteil des Landgerichts München I vom 31. Mai 1958 wurde die Ehe wegen schwidriger Beziehungen des Ehemannes zu einer namentlich nicht genannten Frau geschieden. Nach Verkündung des Urteils, aber vor der Rechtsmittelverzichtserklärung, übergaben beide Parteivertreter folgenden von ihnen und den Parteien unterschriebenen Erbvertrag und Prozeßvergleich, der laut Protokoll auf Durchlesen genehmigt und zur Anlage Nr. 2 des Protokolls erklärt wurde:

"1.) Herr Hans W. [REDACTED] setzt hiermit seine bisherige Ehefrau Ilse W. [REDACTED] geb. S. [REDACTED], derzeit noch M. [REDACTED], M. [REDACTED] str. [REDACTED] auf ein Drittel seines Gesamtnachlasses als Erbin ein.

Wenn Frau I. W. [REDACTED] kinderlos verstirbt, fällt dieser restliche Anteil an den oder die Rechtsnachfolger des Herrn H. W. [REDACTED] zurück.

- 2.) Herr H. W. [REDACTED] bezahlt einen Monat nach Rechtskraft des Scheidungsurteils an Frau I. W. [REDACTED] zu Händen von deren Prozeßbevollmächtigten einen Betrag von DM 9 000,-.
- 3.) Der Beklagte bezahlt ferner zum Ersten jeden Monats, nächstmals zum Ersten des auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monats, an die Klägerin - hier aber nur bis zu deren etwaiger Wiederverheiratung - einen Unterhalt von DM 900,- monatlich.
- 4.) Die von Herrn H. W. [REDACTED] zu Gunsten seiner bisherigen Ehefrau bei der Fa. A. [REDACTED] in S. [REDACTED] unter Vers.Nr. 7 [REDACTED] abgeschlossene Lebensversicherung über DM 20 000,- (bei Unfalltod DM 40 000,-) wird vom Beklagten aufrecht erhalten.
- 5.) Die Auseinandersetzung des Hausrats der Vertrags- teile erfolgt nach besonderer Vereinbarung.
- 6.) Die vorstehende Vereinbarung, deren Kosten Herr H. W. [REDACTED] übernimmt, wird von einem etwaigen Eigenverdienst der Frau I. W. [REDACTED] außerhalb des Betriebs des Beklagten nicht berührt.

Gleiches gilt bei einer etwaigen Wiederverheiratung des Verpflichteten oder für den Fall, daß dieser später Kinder bekommen sollte."

Am 15. Dezember 1958 schrieb Hans W. [REDACTED] an die Versicherungsgesellschaft u. a.:

"..... Ich darf Ihnen bei dieser Gelegenheit noch bestätigen, daß ich mich vor Gericht unwiderruflich dazu verpflichtet habe, diese Lebensversicherung zu Gunsten meiner ehemaligen Frau, Ilse W. [REDACTED], aufrecht zu erhalten;"

Die Klägerin hat sich am 16. Dezember 1960 wiederverheiratet, Hans W. [REDACTED] am 27. Dezember 1961. Am 17. Januar 1962 ist Hans W. [REDACTED] unerwartet verstorben.



Da der Beklagte als Testamentsvollstrecker das Bezugsrecht der Klägerin bestritt und die Versicherungssumme für den Nachlaß beanspruchte, hinterlegte die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme von DM 20 902,- bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Stuttgart.

Der Beklagte und die von Hans W. [REDACTED] in seinem Testament zu Erbinnen eingesetzten Ursula O. [REDACTED] und Barbara J. [REDACTED] erhoben im Mai 1962 Klage gegen Frau Ilse M. [REDACTED], die **Klägerin** des vorliegenden Rechtsstreits, mit dem Antrag, festzustellen, daß diese nicht Erbin zu 1/3 nach Hans W. [REDACTED] geworden sei. Die Klage wurde auf Formnichtigkeit und Sittenwidrigkeit des Erbvertrages vom 31. Mai 1958 gestützt. Das Landgericht gab der Klage statt; über die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist noch nicht entschieden. Die Klägerin ist der Ansicht, der Erbvertrag und Prozeßvergleich vom **31. Mai 1958** seien gültig; infolgedessen habe sie Anspruch auf die hinterlegte Lebensversicherungssumme von 20 902,- DM. Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung des von der A. [REDACTED] K. [REDACTED] AG, S. [REDACTED], bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Stuttgart am 26. März 1962 unter HL 77/62 hinterlegten Betrages von DM 20 902,- nebst Zinsen an die Klägerin einzuwilligen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, die Bezugsberechtigung der Klägerin beruhe nur auf dem Prozeßvergleich vom 31. Mai 1958. Da der Erbvertrag wegen Formmangels nichtig sei, Erbvertrag und Prozeßvergleich aber ein unteilbares Ganzes seien, sei auch der Prozeßvergleich gem. § 139 BGB nichtig. Der Prozeßvergleich sei aber auch wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB nichtig. Hans W. habe, wie sich aus dem Aktenvermerk vom 4. April 1961 ergebe, den Erbvertrag und den Prozeßvergleich nur deshalb abgeschlossen, weil die Klägerin sonst die Frau als Zeugin im Scheidungsprozeß benannt hätte, mit der Hans W. ehebrecherische Beziehungen unterhalten habe. Da diese Frau in äußerlich guter Ehe gelebt habe, habe er deren Bloßstellung unbedingt vermeiden wollen. Die Klägerin habe diese Situation bewußt ausgenutzt und sich im Prozeßvergleich außergewöhnliche Vorteile einräumen lassen. Die Klägerin habe früher selbst jahrelang ehebrecherische Beziehungen unterhalten. Sie hätte also bei einer nichtkonventionellen Scheidung damit rechnen müssen, entweder keinen oder nur einen beschränkten Unterhalt zu erhalten. Die von der Klägerin in verwerflicher Weise erlangten Vorteile kämen sogar dem Ehebrecher zugute.

Aber auch bei Gültigkeit des Prozeßvergleichs habe die Klägerin kein Recht auf die Versicherungssumme. Ziffer 4 des Vergleichs habe nur den Sinn gehabt, die in Ziffer 3 geregelte Unterhaltsverpflichtung für den Fall des Todes sicherzustellen. Da die Unterhaltsverpflichtung infolge der Wiederverheiratung der Klägerin weggefallen sei, bestehe auch das Bezugsrecht der Klägerin nach Ziffer 4 nicht mehr.

Die Klägerin hat bestritten, Hans W. in unzulässiger Weise durch Druck zum Abschluß des Prozeßvergleichs veranlaßt zu haben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Nichtigkeit des Erbvertrages wegen Formmangels berühre nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, insbesondere nicht die Wirksamkeit der Ziffer 4. Der Prozeßvergleich sei auch nicht gemäß § 138 BGB nichtig. Denn angesichts des Ehebruchs ihres früheren Ehemannes Hans W. sei es das gute Recht der Klägerin gewesen, wenn sie die Benennung der Ehebrecherin als Zeugin im Scheidungsstreit angekündigt habe. Die Situation möge für die Beteiligten peinlich gewesen sein, sei aber durch ihr früheres Fehlverhalten bedingt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage; die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bejaht das Bezugsrecht der Klägerin an der Lebensversicherung ihres früheren Ehemannes Hans W. Es führt dazu aus, eine Ehefrau, zu deren Gunsten der Ehemann eine Lebensversicherung abgeschlossen habe, verliere zwar das Bezugsrecht mangels anderer Bestimmung des Ehemannes mit der rechtskräftigen Scheidung. Die Klägerin könne jedoch die Auszahlung der Versicherungssumme an sich beanspruchen, weil in Ziffer 4 des Prozeßvergleichs vom 31. Mai 1958 ihr Bezugsrecht aufrecht erhalten worden sei.

1. Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsverstoß an, daß Ziffer 4 des Vergleichs nicht unter der auflösenden Bedingung der Wiederverheiratung der Klägerin stehe; nur der in Ziffer 3

des Vergleichs geregelte Anspruch auf laufenden Unterhalt habe mit der Wiederverheiratung entfallen sollen; das ergebe sich bei einer dem Sachstand entsprechenden Auslegung des Vergleichs. Der Beklagte habe auch nicht unter Beweisantritt vorgetragen, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien etwas anderes habe gelten sollen. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Das Berufungsgericht hat ersichtlich alle Umstände des Falles berücksichtigt und weder allgemeine Erfahrungssätze verletzt, noch gegen die Denkgesetze verstoßen.

2. a) Auch wenn, so führt das Berufungsgericht weiter aus, der im Prozeßvergleich vom 31. Mai 1958 enthaltene Erbvertrag nicht in der erforderlichen Form beurkundet worden und deshalb nichtig sei, ergebe sich daraus nicht gemäß § 139 BGB auch die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen des Prozeßvergleichs, insbesondere der Ziffer 4. Denn das Gericht sei auf Grund aller Umstände des Falles überzeugt, daß die Klägerin den Prozeßvergleich auch dann abgeschlossen hätte, wenn sie die Nichtigkeit des Erbvertrages in Rechnung gestellt hätte. Von dem früheren Ehemann Hans W. sei dies ohne weiteres anzunehmen, da er durch den Wegfall des Erbvertrages nur Vorteile gehabt haben würde.

b) Die Revision greift diese Erwägungen mit dem Hinweis an, die ursprüngliche Anspruchsberührung der Klägerin lasse es wahrscheinlich erscheinen, daß die Klägerin sich auf einen die Erbvertragsklausel ersatzlos streichenden Vergleich nicht eingelassen hätte; das Berufungsgericht habe diesen Komplex nicht gewürdigt (§§ 139 BGB, 286 ZPO); bei dem berechnenden Verhalten der Klägerin erscheine es viel wahrscheinlicher, daß sie auf einem anderen Wege versucht haben würde, zu ihrem Ziel zu gelangen; die Erbeinsetzung

sei überdies für die Klägerin von großer Bedeutung gewesen, da sie mindestens mit der Möglichkeit ihrer Wiederverheiratung gerechnet und daher den Wert der nur bis dahin laufenden Unterhaltsrente nicht überschätzt hätte (§§ 139 BGB, 286 ZPO).

c) Diese Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Berufungsgericht annimmt, nach der Lebenserfahrung die allgemeine Annahme gerechtfertigt ist, der Versicherungsnehmer habe die Begünstigung der im Versicherungsvertrag namentlich genannten Ehefrau von dem Fortbestand der Ehe abhängig machen wollen (a.A. Haidinger in Anmerkung zu OLG Bremen, VersR 1959, 689, 691), und ob es daher im Streitfall auf die Ziffer 4 des Prozeßvergleichs zur Aufrechterhaltung des Bezugsrechts der Klägerin ankommt; denn auch in diesem Fall ist das Ergebnis des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden.

Es bedarf im vorliegenden Fall keiner abschließenden Prüfung der Voraussetzungen des § 139 BGB; denn auch wenn die Klägerin den Prozeßvergleich ohne die Erbeinsetzung nicht abgeschlossen hätte, dürfte sich der Beklagte nicht auf die Nichtigkeit des Erbvertrages und eine etwa daraus gemäß § 139 BGB folgende Nichtigkeit des ganzen Prozeßvergleichs berufen. Denn die Erbeinsetzung sollte nur der an dem Vertrag im übrigen festhaltenden Klägerin zugute kommen, war somit lediglich in ihrem Interesse getroffen worden. Dies allein mag es zwar noch nicht in jedem Fall rechtfertigen, dem Vertragspartner, der sich bei Vertragsabschluß mit der ihn belastenden Bestimmung abgefunden hatte, falls sich deren Nichtigkeit herausstellt, die Berufung auf die Regel des § 139 BGB zu verwehren, wonach die Nichtigkeit eines Teiles

des Rechtsgeschäftes die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes zur Folge hat (RGZ 91 359, 361). Im Streitfall kommt aber hinzu, daß der Vergleich die Grundlage für die Beendigung des Scheidungsstreites durch Rechtsmittelverzicht gebildet hat, diese Folgen des Vergleiches aber nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Das Reichsgericht hat bei ähnlichen Interessenlagen, insbesondere bei bereits bewirkten Leistungen des durch die nichtige Bestimmung begünstigten Vertragspartners mehrfach ausgesprochen, daß, wenn der durch den nichtigen Teil des Geschäfts allein Begünstigte am übrigen Teil des Geschäfts festhalte, sich der andere Partner dem fügen müsse und seiner Berufung auf § 139 BGB die Einrede der Arglist entgegenstehe (RGZ 86, 323, 325; RG JW 1916, 390, 391; RG JW 1926, 1144). Im Streitfall ist nur die Klägerin durch den u.U. nichtigen Erbvertrag begünstigt. Will sie trotzdem am Prozeßvergleich im übrigen festhalten, so ist es dem Beklagten verwehrt, sich auf § 139 BGB zu berufen.

3. a) Das Berufungsgericht verneint auch eine Anfechtbarkeit des Prozeßvergleichs wegen Drohung (§ 123 BGB). Dazu führt es aus, es könne dahingestellt bleiben, ob die Anfechtung durch den Beklagten und die zwei Testamentserbinnen noch innerhalb der Frist des § 124 BGB erfolgt sei; das Vorliegen einer widerrechtlichen Drohung sei nicht unter Beweis gestellt. Bewiesen oder unter Beweis gestellt sei lediglich, daß für den Fall des Scheiterns einer gütlichen Einigung "eine Durchführung der Scheidung in Härte" angekündigt gewesen sei (Brief von Rechtsanwalt Dr. W. vom 21. Mai 1958), ferner daß die Klägerin um die Jahreswende 1958/59 einer Schwägerin gegenüber erwähnt habe, daß sie noch etwas in Händen habe, was Hans W. haben wolle, daß sie aber nicht so dumm sei, es aus der Hand zu geben, und schließlich daß die Klägerin einer anderen Schwägerin im Jahre 1959 erzählt

habo, sie habe mit der Scheidung so lange zugewartet, bis sie den Hans so in Händen gehabt habe, daß er ewig daran denken werde; sie hätte ihn schon vorher im Winter 1957/58 belangen können, aber Herr Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] habe davon abgeraten mit der Begründung, daß ihr Mann schon noch besser reinsause und daß sie dann ein größeres Druckmittel in die Hand bekäme. In dem vom Beklagten vorgelegten, von Hans W. [REDACTED] unterzeichneten "Aktenvermerk" vom 4. April 1961 habe dieser nicht behauptet, daß die Klägerin oder ihr Anwalt ihm gegenüber bestimmte Drohungen ausgestoßen hätten. Auch aus den unter Beweis gestellten Erklärungen der Klägerin ihren Schwägerinnen gegenüber ergebe sich nichts darüber, daß dem Hans Winter ein bestimmtes Übel in Aussicht gestellt worden sei, falls er den Prozeßvergleich nicht unterschreibe. Bei Unterstellung, daß die angebotenen Zeugen das Beweisthema bestätigen sollten, könne nur davor ausgegangen werden, daß die Klägerin, falls eine gütliche Einigung scheitere, im Scheidungsprozeß die Ehebrecherin als Zeugin habe benennen und den Brief, der für Hans W. [REDACTED] ziemlich peinlich gewesen sei, als Beweisstück habe übergeben wollen, und dies dem Hans W. [REDACTED] gegenüber auch zum Ausdruck gebracht habe. Diese Beweismittel und deren Ankündigung seien der Klägerin grundsätzlich erlaubt gewesen, auch wenn ihr damaliger Ehemann Hans W. [REDACTED] sie als sehr unangenehmes Übel hätte empfinden müssen. Die Klägerin habe auch an dem erstrebten Erfolg ein berechtigtes Interesse gehabt. Die Klägerin habe von einem ehebrecherischen Verhältnis ihres Mannes Kenntnis erlangt. Der vorgefundene Brief habe ein derart abartiges und schmutziges Liebesverhältnis des Mannes mit einer Betriebsangehörigen offenbart, daß der Klägerin die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zumutbar erschienen sei. Die Ehefrau, die sich unter solchen Umständen zur Scheidung gezwungen sehe, habe ein berechtigtes Interesse, nicht nur den gesetzlichen Mindestunterhalt zu bekommen, sondern auch annähernd für den Verlust ihrer

wirtschaftlichen Stellung als Ehefrau und für die verlorenen Jahre eine angemessene Abfindung zu erhalten. Als Ehefrau wäre die Klägerin gesetzliche Erbin ihres Mannes zur Hälfte gewesen. Sie wäre auch ohne weiteres Bezugsberechtigte der Lebensversicherungssumme geblieben. Es sei auch nicht unangemessen gewesen, für die Errichtung eines durch die Ehescheidung notwendigen eigenen Haushalts einen Betrag von DM 9 000,- zu fordern. Es stelle keine Ausnahme, sondern eher die Regel dar, daß schuldlos geschiedene Ehefrauen bei Vorliegen der wirtschaftlichen Möglichkeiten in Unterhaltsvereinbarungen wesentlich besser abgefunden würden als dies die gesetzliche Regelung vorsehe. Die Klägerin habe also an der im Prozeßvergleich festgelegten Abfindung ein von der Allgemeinheit anerkanntes, berechtigtes Interesse. Wenn sie, um dieses Interesse durchzusetzen, ihrem Mann angekündigt haben sollte, sie werde bei streitiger Austragung der Scheidung und des Unterhaltsprozesses die Ehebruchszeugin benennen und auch den bloßstellenden Brief vorlegen, dann hätte sie die von Sitte und Anstand gezogenen Grenzen nicht überschritten und sich im Rahmen des Üblichen gehalten. Daß die Klägerin eine Bekanntgabe des Namens der Ehebrecherin oder des Inhalts des Briefes außerhalb eines Gerichtsverfahrens angedroht habe, sei nicht unter Beweisantritt behauptet. Eine Bekanntgabe in einem gerichtlichen Verfahren aber hätte alle Personen, die dienstlich hiervon Kenntnis erlangt hätten, zur Verschwiegenheit verpflichtet, also die schonendste Ausübung eines Druckes auf den Ehemann dargestellt. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei also eine Widerrechtlichkeit der behaupteten Drohung, soweit sie unter Beweis gestellt sei, zu verneinen.

b) Die Revision hält diese Erwägungen für rechtsirrig; die in dem Prozeßvergleich festgelegten Zuwendungen gingen nach

ihrem Umfang weit über das schutzwürdige Interesse der Klägerin hinaus. Im übrigen müsse jedes schutzwürdige Interesse der Klägerin jedenfalls in dem Augenblick entfallen, wenn die Klägerin sich mit ihrem langjährigen Liebhaber verheiraten sollte. Ein Streben der Klägerin, auch für diesen Fall Mit-erbin zu werden und Begünstigte des Lebensversicherungsvertrages zu bleiben, sei mit Sitte und Anstand nicht mehr zu vereinbaren. Trotz der beiderseitigen Verzeihung im Jahre 1957 erscheine es bedenklich, davon auszugehen, der Erblasser wäre auch im Falle einer streitigen Scheidung allein oder überwiegend schuldig geschieden worden. Überdies sei die Drohung, den peinlichen Liebesbrief im Scheidungsprozeß vorzulegen, ein unerlaubtes Mittel.

c) Diese Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Das Berufungsgericht legt seinen Erwägungen die in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGHZ 2, 287, 297; 25, 217, 219; VII 64, 1296, 1297) entwickelte Auffassung zugrunde, wonach das Verhalten des Anfechtungsgegners auch dann gerechtfertigt ist, wenn er zwar keinen Rechtsanspruch besitzt, aber an der Erreichung des von ihm erstrebten Erfolgs ein berechtigtes Interesse hat und die Drohung nach der Auffassung aller billig und gerecht Denkenden ein angemessenes Mittel darstellt. Ein berechtigtes Interesse der Klägerin an einer besonderen wirtschaftlichen Sicherung, wie sie in dem Vergleich festgelegt worden ist, leitet das Berufungsgericht aus dem Verhalten des früheren Ehemannes der Klägerin her, der nicht nur einen Ehebruch begangen, sondern auch ein derart abartiges und schmutziges Liebesverhältnis mit einer Betriebsangehörigen unterhalten habe, daß einerseits der Klägerin die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zuzumuten gewesen sei, andererseits die Folge gerechtfertigt sei, die Klägerin für den

Verlust ihrer wirtschaftlichen Stellung als Ehefrau und für die verlorenen Jahre einigermaßen zu entschädigen. Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision verkennt, daß hier nicht der Ehebruch schlechthin, sondern nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts zusätzlich die Abartigkeit des Liebesverhältnisses das berechnete Interesse der Klägerin an einer ihrer bisherigen Stellung als Ehefrau entsprechenden wirtschaftlichen Ausstattung begründet. Unerheblich ist entgegen der Auffassung der Revision die nach Abschluß des Vergleichs eingetretene Entwicklung. Daß etwa vor Abschluß des Vergleichs bereits Umstände vorgelegen hätten, die eine andere Beurteilung rechtfertigen würden, hat der Beklagte in den Vorinstanzen nicht unter Beweisantritt vorgetragen. Dem Berufungsgericht kann aus Rechtsgründen auch insoweit nicht entgegengetreten werden, als es annimmt, die Ankündigung der Klägerin, sie werde im Falle einer streitigen Austragung der Scheidung die Ehebruchszeugin benennen und den bloßstellenden Brief vorlegen, habe die von Sitte und Anstand gezogenen Grenzen nicht überschritten und sich im Rahmen des Üblichen gehalten, und weiterhin feststellt, die Klägerin habe mit der Ankündigung einer Kundgabe und Vorlage vor Gericht die schonendste Ausübung in Aussicht gestellt. Soweit die Revision vorträgt, die Klägerin habe den Brief unter gleichzeitiger Verletzung des Postgeheimnisses unterschlagen, ist das ein neues Vorbringen, das im Revisionsrechtszug nicht berücksichtigt werden kann.

Der Revision kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie annimmt, die Klägerin habe den Brief dem Gericht auch im Scheidungsprozeß nicht vorlegen dürfen, weil Hans W. [REDACTED] seine ehedem bestehenden Beziehungen zu der Briefschreiberin

im Falle einer streitigen Durchführung des Scheidungsprozesses ersichtlich nicht habe in Abrede stellen wollen. Denn das Recht einer Partei, für ihre Behauptungen in jeder nach dem Gesetz zulässigen Art Beweis anzutreten, ist nicht von dem Verhalten des Gegners abhängig; überdies sind im Ehescheidungsverfahren die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses nicht anwendbar (§ 617 ZPO). Die Klägerin hätte daher unabhängig von dem prozessualen Verhalten ihres früheren Ehemannes den Brief im Ehescheidungsrechtsstreit vorlegen dürfen.

Das Berufungsgericht hat damit zutreffend die Widerrechtlichkeit der Drohung verneint.

4. a) Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Vergleich auch nicht wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig (§ 138 BGB). Das Berufungsgericht führt dazu aus, im Falle der Drohung komme grundsätzlich nur die Sonderbestimmung des § 123 und nicht des § 138 BGB zur Anwendung, sofern das Rechtsgeschäft nicht wegen anderer Umstände in Verbindung mit der Drohung unsittlich sei; solche Umstände lägen hier nicht vor. Eine wirtschaftliche Notlage des früheren Ehemannes der Klägerin sei nicht behauptet. Darauf, ob die Klägerin früher selbst Ehebruch getrieben habe, komme es nicht an. Diese Fehlritte seien unbestritten verziehen, ihnen hätten Fehlritte des früheren Ehemannes gegenübergestanden. Zwischen der neuen, außerordentlich schweren Eheverfehlung des Ehemannes und den Eheverfehlungen der Klägerin habe eine längere Zeit gelegen. Es könne also nicht davon ausgegangen werden, daß die Ehescheidung nicht auf das alleinige Verschulden des Ehemannes zurückzuführen gewesen sei.

b) Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, trägt die Revision zu Unrecht vor, das Berufungsgericht habe sich nicht

mit einer möglicherweise in Betracht kommenden Nichtigkeit gemäß § 138 BGB befaßt. Das Berufungsgericht hat vielmehr geprüft, ob außerhalb der Drohung Umstände vorliegen, die für sich allein oder in Verbindung mit der Drohung zur Nichtigkeit des Prozeßvergleichs führen. Das Berufungsgericht war entgegen der Auffassung der Revision nicht genötigt, aus dem gegebenen Sachverhalt den Schluß zu ziehen, daß die Klägerin bestrebt gewesen sei, eine Zwangslage ihres Mannes entstehen zu lassen und diese dann in einer Weise auszunutzen, wie es ohne eine solche Zwangslage nicht möglich gewesen wäre. Es könnte entgegen der Ansicht der Revision der Klägerin nicht einmal ein Vorwurf gemacht werden, wenn sie nicht die ersten ihr nach der Versöhnung bekannt gewordenen Eheverfählungen ihres Ehemannes als Scheidungsgrund benutzt hätte. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vergleich gemäß § 138 BGB nichtig wäre, wenn die Versöhnung des Jahres 1957 seitens der Klägerin nicht ernst gemeint gewesen wäre und die Klägerin schon damals nicht mehr die Absicht gehabt hätte, an der Ehe festzuhalten, sondern vielmehr das Ziel verfolgt hätte, die nächste passende Gelegenheit zur Scheidung zu benutzen. Denn die Revision hat nicht gerügt, das Oberlandesgericht habe unter Beweisantritt vorgetragene, dahingehende Behauptungen des Beklagten übergangen (§ 286 ZPO). Der Aktenvermerk (GA 28) gab dem Berufungsgericht keine diesbezügliche Grundlage. Das Berufungsgericht hatte keine Veranlassung, den Beklagten gemäß § 139 ZPO in diese Richtung zu weisen und aufzufordern, konkrete Behauptungen aufzustellen; denn, wie die Revision selbst vorträgt, berief sich der Beklagte von Anfang an auf eine Nichtigkeit des Vergleichs gemäß § 138 BGB; es lag daher für ihn nahe, unter Beweisantritt alle Verhaltensweisen der Klägerin darzulegen, die ihm als gegen die guten Sitten verstossend erschienen. Aus den unter Beweis gestellten Äußerungen,

die die Klägerin um die Jahreswende 1958/59 und im Jahre 1959 ihren Schwägerinnen gegenüber getan haben soll, brauchte das Berufungsgericht nicht die von der Revision behaupteten, unter Umständen ein sittenwidriges Verhalten der Klägerin darstellenden Schlüsse zu ziehen, zumal der verstorbene frühere Ehemann der Klägerin in dem "Aktenvermerk" vom 4. April 1961 selbst keine sich auf die Zeit nach der Versöhnung von 1957 beziehenden, konkreten Angaben macht, sondern nur erklärt, aus der jetzigen Eheschließung seiner Frau müsse er den Schluß ziehen, daß sie die Beziehungen zu M. ■■■ niemals abgebrochen und ihn wahrscheinlich die ganze Zeit nach der Verzeihung weiter betrogen habe.

II. Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

BR Jungbluth ist
infolge Urlaubs-
abwesenheit an der
Unterschriftslei-
stung verhindert

Sprenkmann

Mösl

Krüger-Nieland

1

Alff